



Bundesministerium für Arbeit  
Abteilung II/B  
Taborstraße 1-3  
1020 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
GZ 2021- 0.113.237	SR-GSt/Mü/We	Vanessa Mühlböck	DW 12353	DW 412353	17.2.2021

## Änderung der Lohnkontenverordnung; Begutachtungsverfahren

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs:

Aufgrund der neuen steuerfreien Kostenersätze für Wochen-, Monats- bzw. Jahreskarten der öffentlichen Verkehrsmittel sowie für digitale Arbeitsmittel im Homeoffice ergibt sich die Notwendigkeit der Änderung der Lohnkontenverordnung.

Das Wichtigste in Kürze:

- Im Zusammenhang mit dem neuen Homeoffice-Gesetz ergibt sich die Notwendigkeit, die Anzahl der Arbeitstage, die ausschließlich im Homeoffice verbracht werden, im Lohnkonto zu dokumentieren.
- Zudem ist auch die Summe der steuerfreien Kostenzuschüsse, die der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin für digitale Arbeitsmittel (Homeoffice-Pauschale) bezahlt, ins Lohnkonto aufzunehmen.
- Da nunmehr auch die Kostenübernahme von Wochen-, Monats- oder Jahreskarten von öffentlichen Verkehrsmitteln als Werkverkehr gilt, ist entsprechend der Begriff in der Lohnkontenverordnung zu erweitern.
- Es ist neben der Anzahl der Kalendermonate, in denen der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin im Werkverkehr befördert wird, auch die Höhe der übernommenen Kosten für Wochen-, Monats- oder Jahreskarten ins Lohnkonto aufzunehmen.

Die vorgenommenen Änderungen entsprechen den Vorgaben des Einkommensteuergesetzes. Die BAK erhebt diesbezüglich keinen Einwand.

